

Vollstreckbare Ausfertigung



Sozialgericht Dortmund

Az.: S 38 AS 762/20 ER

Beschluss

In dem Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes

████████████████████ Menden

Antragstellerin

Proz.-Bev.:

Rechtsanwälte Steinhauer & Günther, Märkische Straße 1, 58706 Menden, Gz: -
1882/20AM15M AM -

gegen

JobCenter Märkischer Kreis - Widerspruchsstelle -, vertreten durch den Geschäftsführer,
Friedrichstraße 59/61, 58636 Iserlohn, Gz: - 416-35502//00 ██████████ eR1-35502-00010/20 -

Antragsgegnerin

hat die 38. Kammer des Sozialgerichts Dortmund am 16.04.2020 durch die Vorsitzende,
Richterin Sternberger, beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin vorläufig Leistungen nach dem SGB II in Höhe von 432,00 Euro für die Monate März 2020 bis August 2020 zu gewähren.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Der Antragsgegner trägt 50 Prozent der notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin.

Gründe I:

Die Antragstellerin begehrt die vorläufige Verpflichtung des Antragsgegners zur Zahlung von Leistungen zur Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II).

Die Antragstellerin lebt seit dem Jahr 2008 in der aus dem Rubrum ersichtlichen Adresse. Zunächst lebte sie nach eigenen Angaben in einer Wohnung in der 3. Etage, schließlich teilte sie sich eine Wohnung mit ihrem Vermieter, [REDACTED] [REDACTED]. Die Antragstellerin und ihr Vermieter haben einen gemeinsamen Sohn. Im April 2018 zog sie nach einer Kündigung durch den Vermieter unter Bezugnahme auf die Mietschulden der Antragstellerin in Höhe von 2.196,00 Euro schließlich in das Apartment Nr. 3 in der 1. Etage, welches sie nach eigenem Vortrag allein bewohnt. Die Antragstellerin hat nach eigenem Vortrag seitdem und auch nach der Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes in Höhe des Regelbedarfes durch diese Kammer von September 2019 bis einschließlich Februar 2020 keinen Vertrag mit einem Stromanbieter geschlossen und lebt ohne Stromversorgung. Sie erzielt nach eigenem Vortrag durch Betteln und das Sammeln von Pfandflaschen ein Einkommen in Höhe von ca. zehn bis fünfzehn Euro monatlich. Der Vermieter der Antragstellerin sprach mit Schreiben vom 07.05.2019 erneut gegenüber der Antragstellerin die Kündigung aus. Eine Räumung erfolgte bisher nicht.

Die Antragstellerin beantragte erneut am 15.01.2020 die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II bei dem Antragsgegner. Mit Bescheid vom 14.02.2020 lehnte der Antragsgegner die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ab. Sie lebt in einer Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaft und sei nicht hilfebedürftig.

Am 24.02.2020 hat die Antragstellerin einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt.

Die Antragstellerin bestreitet, mit Herrn [REDACTED] in einer Wohnung zu leben und eine Bedarfsgemeinschaft zu bilden.

Die Antragstellerin beantragt zuletzt schriftsätzlich sinngemäß,
den Antragsgegner zu verpflichten, ihr vorläufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes in gesetzlich vorgesehener Höhe ab 01.03.2020 zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,
den Antrag abzulehnen.

Es ist der Ansicht, die Antragstellerin und [REDACTED] lebten gemeinsam in einer Wohnung und bildeten eine Bedarfsgemeinschaft. Die Antragstellerin werde durch [REDACTED] versorgt. Es handele sich zudem nicht um ein ernsthaftes Mietverhältnis. Die Miete sei nicht geschuldet. Die Mietverträge würden lediglich zum Zwecke der Leistungsgewährung durch den Antragsgegner an die Antragstellerin geschlossen. Auch die Tatsache, dass die Antragstellerin noch keine Stromversorgung der Wohnung herbeigeführt habe, bestätige den Antragsgegner nur noch in seiner Überzeugung, dass die Antragstellerin nicht in der Wohnung Nr. 3, sondern in der Wohnung des Herrn [REDACTED] lebe.

Zur weiteren Darstellung des Sach- und Streitstands und bezüglich des Vortrages der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der beigezogenen Gerichtsakte zu dem Verfahren S 38 AS 4794/19 ER und der beigezogenen Verwaltungsakte des Antragsgegners verwiesen. Diese waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

Gründe II:

Der Antrag auf Verpflichtung des Antragsgegners zur Gewährung von Leistungen nach dem SGB II hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ist als solcher auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 86 b Abs. 2 SGG statthaft. Danach kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint (Regelungsanordnung). Die Anordnung kann erlassen werden, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass ein geltend gemachtes Recht gegenüber dem Antragsgegner besteht (Anordnungsanspruch) und der Antragsteller ohne den Erlass der begehrten Anordnung wesentliche Nachteile erleiden würde (Anordnungsgrund). Glaubhaftmachung bedeutet das Dargun der überwiegenden Wahrscheinlichkeit, d.h. der guten Möglichkeit, wobei durchaus gewisse Zweifel bestehen bleiben können (vgl. Bundessozialgericht, Beschluss vom 07. April 2011 – B 9 VG 15/10 B).

Die Antragstellerin hat einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

Die 56 Jahre alte Antragstellerin ist eine erwerbsfähige Leistungsberechtigte i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1, 2 SGB II; die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat, vgl. § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4. Sie hat glaubhaft gemacht, dass sie hilfebedürftig im Sinne der §§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 8 SGB II ist. Danach ist hilfebedürftig, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

Es ist nach einer im gerichtlichen Eilverfahren allein möglichen summarischen Prüfung nicht ersichtlich, dass die Antragstellerin über eigenes Vermögen verfügt. Sie verfügt mittlerweile über ein Konto, auf dem jedoch keine Bewegungen ersichtlich sind, die darauf schließen ließen, die Antragstellerin habe eigenes Vermögen, das sie zur Bedarfsdeckung einsetzen könnte. Die Antragstellerin hat darüber hinaus glaubhaft gemacht, dass sie über kein annähernd bedarfsdeckendes Einkommen verfügt. Sie hat in den letzten

sechs Monaten von den Leistungen des Antragsgegners gelebt. Neben dem Betteln und Sammeln von Pfandflaschen, mit dem sie ca. zehn bis fünfzehn Euro monatlich verdienen will, sind weitere Einkommensquellen nicht ersichtlich. Die Antragstellerin hat zudem im Rahmen des in dem Verfahren S 38 AS 4794/19 ER durchgeführten Erörterungstermins geschildert, dass sie ab und an von Freunden unterstützt werde, die ihr Essen brächten, auch könne sie bei ihren Eltern und manchmal bei ihrer Freundin Wäsche waschen. Auch dies ließe jedoch die Hilfebedürftigkeit nicht entfallen. Darüber hinaus sind weitere Unterstützungsleistungen nicht ersichtlich.

Es ist nach vorläufiger Prüfung nicht glaubhaft gemacht, dass die Antragstellerin und Herr [REDACTED] [REDACTED] in einer Wohnung leben und eine Bedarfsgemeinschaft bilden und daher das Einkommen bzw. Vermögen des Herrn [REDACTED] bedarfsmindernd bei der Antragstellerin zu berücksichtigen wäre. In Rahmen eines gerichtlichen Eilverfahrens ist es nicht möglich, die zwischenmenschlichen Verhältnisse der Antragstellerin und des [REDACTED] [REDACTED] noch weiter aufzuklären, auch wenn durchaus noch Restzweifel an der Darstellung der Antragstellerin bleiben. Greifbare Anhaltspunkte für eine solche Partnerschaft und ein Zusammenleben und -wirtschaften der Antragstellerin mit Herrn [REDACTED] [REDACTED] ergeben sich aus den dem Gericht vorliegenden Unterlagen und den beigezogenen Akten nach summarischer Prüfung nicht. Die Wohnung der Antragstellerin ist vollständig eingerichtet und scheint nach vorläufiger Einschätzung bewohnt zu sein. Dem Ermittlungsbericht vom 08.10.2019 ist zu entnehmen, dass sich in der Wohnung Möbel und persönliche Gegenstände der Antragstellerin befanden. Selbst wenn aus dem Fehlen der Versorgung der Wohnung mit Strom herzuleiten wäre, dass die Antragstellerin die Wohnung nicht bewohnte, würde dies nicht bedeuten, dass sie mit Herrn [REDACTED] [REDACTED] in einer Wohnung lebt und eine Bedarfsgemeinschaft bildet. Greifbare Anhaltspunkte dafür konnte die Kammer nicht feststellen.

Ein Anordnungsgrund ist jedoch nur glaubhaft gemacht, soweit es die Regelbedarfe angeht. Soweit die Kosten der Unterkunft geltend gemacht werden, fehlt es an einer Glaubhaftmachung eines Anordnungsgrundes.

Ein Anordnungsgrund liegt vor, wenn Eilbedürftigkeit im Sinne einer dringenden und gegenwärtigen Nötlage, in der ein Abwarten der Hauptsacheentscheidung mit schlechthin unzumutbaren Folgen für den betreffenden Antragsteller verbunden wäre, gegeben (VG

Gelsenkirchen, Beschluss vom 23.01.2003 – 2 L 2994/02) und eine einstweilige Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile geboten ist (LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 18.07.2014 – L 7 AS 1165/14 B-ER). Dies ist der Fall, wenn den Antragstellern unter Berücksichtigung auch der widerstreitenden öffentlichen Belange ein Abwarten bis zur Entscheidung in der Hauptsache nicht zuzumuten ist.

Der Anordnungsgrund ergibt sich – soweit es den Regelbedarf betrifft – aus der derzeitigen finanziellen Situation der Antragstellerin und dem existenzsichernden Charakter der beantragten Leistung. Ohne diese drohen der Antragstellerin existenzielle Nachteile, da das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum betroffen ist, Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 27.02.2013 – L 7 AS 156/13 B ER, L 7 AS 157/13 B). Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht, nicht ansatzweise über ausreichende Mittel zu verfügen, ihren Lebensunterhalt sicherzustellen.

Ein Anordnungsgrund fehlt jedoch, soweit die Kosten der Unterkunft begehrt werden. Diesbezüglich bestehen bereits ernstliche Zweifel, ob der am 01.04.2018 geschlossene Mietvertrag mit einem ernsthaften Rechtsbindungswillen geschlossen wurde (vgl. LSG NRW, Beschluss vom 16.08.2018, L 19 AS 919/18 ER). Eine Wohnungslosigkeit droht der Antragstellerin jedenfalls nicht, sodass die eventuell bestehenden Kosten der Unterkunft nicht im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens zu decken sind. Der Vermieter der Antragstellerin, Herr [REDACTED] hat im Erörterungstermin im Verfahren S 38 AS 4794/19 ER erklärt, er könne die Antragstellerin nicht „auf die Straße setzen“. Wie ernstlich die Verpflichtung aus dem Mietverhältnis ist, kann daher dahinstehen. Dass eine solche Wohnungslosigkeit nicht droht, ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass Herr [REDACTED] bereits bezüglich der gemeinsam bewohnten Wohnung aufgrund der Mietrückstände die Kündigung erklärt hatte und der Antragstellerin dennoch eine weitere Wohnung in seinem Haus vermietet hat. Auch wurde die Kündigung vom 07.05.2019 zum 01.06.2019 noch nicht durchgesetzt. Unter Berücksichtigung der Erklärung des Vermieters, des Herrn [REDACTED], ist eine Durchsetzung auch weiterhin nicht zu erwarten.

Es kann daher dahinstehen, ob insofern ein Anordnungsanspruch besteht. Jedenfalls lässt auch die Tatsache, dass die Antragstellerin bisher noch keinen Stromlieferungsvertrag für die Wohnung abgeschlossen hat, obwohl sie zumindest vorläufig bereits vom

15.01.2019 bis 30.06.2019 und von September 2019 bis Februar 2020 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhalten hat, Zweifel an der Frage aufkommen, ob überhaupt ein Anordnungsanspruch bestehen könnte.

Um die Hauptsache nicht vorwegzunehmen und nachteilige Folgen auf Seiten des Antragsgegners zu beschränken, war die einstweilige Anordnung zeitlich zu begrenzen. Beginn der Leistungsgewährung kann vorliegend nach Maßgabe des schriftsätzlich gestellten Antrages nur der 01.03.2020 sein. Es ist nicht Aufgabe des einstweiligen Rechtsschutzes, in der Vergangenheit liegende Notlagen zu beseitigen (vgl. Burkiczak in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl. 2017, § 86b SGG, Rn. 369). Entsprechend hat die Antragstellerin auch nur Leistungen für die Zeit nach der Antragstellung beantragt. Die Dauer der Leistungen wurde bis zum 31.08.2020, das heißt auf sechs Monate, befristet (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 13.04.2017 - L 7 AS 2491/16 B ER).

Für diesen Zeitraum besteht daher ein Anspruch auf den Regelbedarf in gesetzlicher Höhe. Danach erhalten alleinstehenden Leistungsberechtigte wie die Antragstellerin 432,00 Euro.

Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 183, 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde bei dem

Sozialgericht Dortmund, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Zweigertstraße 54, 45130 Essen

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können nähere Informationen abgerufen werden.

Sternberger
Richterin

Ausgefertigt

Rose

Rose
Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Vollstreckungsaussfertigung

Vor dem die Ausfertigung des Vergleichs/Urteils/Beschlusses
vom 16.04.2020 wird d. Kläger/Klägerbevollmächtigten/
Beklagten zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Eine Ausfertigung dieses Vergleichs/Urteils/Beschlusses ist
d. Kläger/Klägerbevollmächtigten/Beklagten am 16.04.2020
zugestellt worden.

Dortmund, den 02. Juni 2020

Rose

Rose
Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle